

Miszellen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **7 (1834)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lösen kann. Z. B. N. Camphor 1 Drachme, löse ihn auf in Terpentinöl 1 bis 2 Loth, Kaliseife 8 Loth. Durch tüchtiges Reiben genau zu einer Salbe vereinigt.

Zeichne: Täglich 2 Mal einzureiben. Bei dem Gebrauche dieses Mittels ist aber die Regel nicht außer Acht zu lassen, daß man den eingeschmierten Theil täglich ein oder zwei Mal mit lauem Wasser, oder noch besser mit einer dienlichen Kräuterbrühe wohl abwaschen lasse, indem dadurch die Wirkung desselben sehr befördert wird.

M i s z e l l e n.

Statuten-Entwurf zu einer Pferde- und Rindvieh-Versicherungsanstalt für den Kanton Aargau und seine nächsten schweizerischen Angränzungen.

Die Gesellschaft aargauischer Thierärzte auf den heutigen Tag außerordentlich versammelt, beschließt:

I.

Das nachstehende, von der unter dem 8. August 1833 in der Versammlung zu Fischbach hiefür ausgeschossenen Kommission, entworfene Projekt zu einer Pferde- und Rindvieh-Versicherungsanstalt für den Kan-

ton Aargau und seine nächsten schweizerischen Angränzungen soll in die zu Schaffhausen unter dem Namen „der Thierarzt“ erscheinende Zeitschrift, und wo möglich auch in den Schweizerboten eingerückt, überdieß in angemessener Zahl von Exemplaren besonders gedruckt, an die Mitglieder der diesseitigen Gesellschaft, so wie an ausgezeichnete schweizerische Aerzte, Thierärzte und Landwirthe mit dem Ersuchen vertheilt werden, allfällige Bemerkungen darüber in Zeit von sechs Wochen von dato an entweder an die Redaktionen obiger Blätter zur Aufnahme in dieselben oder aber an das unterzeichnete Präsidium gelangen zu lassen.

II.

Der hohe Sanitätsrath des Kantons Aargau soll von dem Vorhaben der Gesellschaft unter Mittheilung des gegenwärtigen Statutenentwurfs in Kenntniß gesetzt, und um seine gefällige Mitwirkung ersucht werden.

III.

Nach sorgfältiger Prüfung und Benützung der allfällig eingehenden Bemerkungen wird die Kommission spätestens bis zur ordentlichen Versammlung im Mai, einen motivirten Vorschlag bringen, der sofort der Gesellschaft zur weitem Berathung vorgelegt werden soll.

Hunzischwil, den 24. Hornung 1834.

Der Präsident:

N ä f,

gerichtl. Thierarzt von Narburg.

Der Sekretär:

B l u m,

gerichtl. Thierarzt von Zofingen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Gegenstände.

Zweck und Theilnahme.

§. 1. Die Gesellschaft aargauischer Thierärzte gründet mit dem Jahr 1835, in Sterbefällen der im §. 2 benannten Thiere, eine Versicherungsanstalt, und garantirt dieselbe.

§. 2. Als Gegenstände der Versicherung werden für einstweilen nur die vorzüglichsten der landwirthschaftlichen Hausthiere, nämlich: Pferde und Rindvieh, und zwar unter getrennter Verwaltung aufgenommen.

§. 3. Die Versicherungsanstalt tritt sogleich in's Leben, sobald eine Summe von 1000 Stück Rinder und Pferde zur Versicherung angemeldet sein wird.

§. 4. Jedem im Kanton Aargau wohnenden Thierbesitzer bleibt es frei gestellt, an dieser Anstalt, welche hauptsächlich die Sicherung seines Wohlstandes beabsichtigt, Theil zu nehmen.

§. 5. Auch Thierbesitzer aus den nächsten, den Kanton Aargau begränzenden schweizerischen Umgebungen können sich dieser Anstalt anschließen, wenn sie sich in die Geseze derselben fügen, und sie hiezu die Bewilligung von der aargauischen Viehasssekuranz-Direktion eingeholt und erhalten haben.

II. Abschnitt.

Anmeldungen.

§. 6. Jeder im Kanton Aargau wohnende Thierbesitzer, welcher dieser Anstalt beitreten will, meldet sich zu diesem Ende bei dem in seinem Bezirke für die Versicherungsanstalt aufgestellten Agenten. In Abwesenheit und Krankheitsfällen bei seinem Stellvertreter.

§. 7. Auf dieselbe Weise haben sich die im §. 5 benannten Theilnehmer, an den ihrem Wohnort zunächst sich befindenden aargauischen Bezirks-Thierassekuranz-Agenten zu wenden, der ihre Aufnahme bei der Direktion anhängig machen, und nach erhaltener Bewilligung wegen Schätzung der zu versichernden Thiere das Erforderliche anordnen wird.

§. 8. Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Versicherungsanstalt müssen spätestens bis zum 1. November 1834 statt finden, um zu erfahren, in wie weit dem §. 3 Folge gegeben werden kann.

III. Abschnitt.

Einschätzung und Versicherung der Thiere.

§. 9. Die Einschätzung der zu versichernden Thiere geschieht entweder durch den Bezirks-Assekuranz-Agenten selbst, insofern er zugleich Thierarzt ist, oder durch einen von ihm bezeichneten thierärztlichen Experten, in Gegenwart des Thierbesizers. Ist man über die Ent-

schädigung einig, und findet der untersuchende Agent oder Experte sie nicht übertrieben, so trägt er solche nebst der Spezifikation über die Viehwaare in den Anmeldungschein ein, läßt denselben von dem Thiereigenthümer unterzeichnen, und versieht ihn zuletzt noch mit seiner eigenen Namensunterschrift.

§. 10. Ist dieses geschehen, so hat der Thiereigenthümer vom Tage der geschehenen Einschätzung an gerechnet, inner 8 Tagen den nach dieser sich ergebenden Prämienbetrag unter Anschluß des Anmeldungscheines, dem Agenten frei und unbeschwert zuzustellen.

§. 11. Geschieht die Abführung des Prämienbetrags so wie des Anmeldungscheines an den Agenten in dieser Zeit nicht, oder läßt er überdies noch weitere 8 Tage verstreichen, so muß in solchem Falle eine neue Einschätzung der Thiere, auf Kosten des Thiereigenthümers, vorgenommen werden, im Fall sich derselbe neuerdings zum Beitritt der Anstalt bei dem Agenten erklärt hat. Unterläßt er aber auch diese Erklärung, so leistet er stillschweigend Verzicht auf die Anstalt, und kann hierauf dann zu keiner Zeit mehr seine Thiere bei derselben versichern.

§. 12. Hat der Thiereigenthümer dem Agenten nach §. 10 den Anmeldungschein so wie den Prämienbetrag abgeführt, und dieser in seinem Einschreiberegister Abschrift davon genommen, so händigt er demselben den förmlich mit den gehörigen Unterschriften versehenen Viehversicherungsschein (Police) ein.

§. 13. Von dem Augenblicke an, in welchem dieser Abschluß der Versicherung statt gefunden hat, haftet die

Anstalt den Versichern für alle statutenmäßig bestimmten Todesfälle ihrer Thiere, für welche sie die Assekuranzbeiträge geleistet haben.

§. 14. Können sich der Thiereigenthümer und der untersuchende Agent oder Experte wegen der Einschätzung der Thiere nicht vereinigen, und Letzterer würde die Werthung derselben allzuhoch finden, so giebt er in einem solchen Fall der Direktion hiervon unverweilt Kenntniß, und dieselbe ist sodann ermächtigt, nachdem sie den Sachverhalt hat untersuchen lassen, auf die eine oder andere Art zu entscheiden.

§. 15. Die Einschätzung kann nur für Ein Jahr geschehen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Versicherung geschah, hat der Vieheigenthümer dem Agenten anzuzeigen, ob es das nächste Jahr bei der alten Schätzung sein Verbleiben haben solle oder nicht?

§. 16. Bleibt der Eigenthümer bei der frühern Schätzung und hat sich der Agent überzeugt, daß kein oder wenigstens kein bedeutender Minderwerth der Thiere, seit der letzten Einschätzung derselben entstanden sei, so hat der Theilnehmer bloß die betreffenden Prämienbeiträge, nach Inhalt des vorjährigen Registers, abzuliefern, der Agent aber ihm sofort den Versicherungsschein (Police) wieder für das laufende Jahr zu erneuern, und in seinem Einschreiberegister vorzumerken.

§. 17. Hat sich der Viehbestand des Versicherers in dem vorhergehenden Jahre, durch irgend einen Umstand um ein oder mehrere Stücke vermindert, und ist daneben der Werth der noch besitzenden Thiere sich ungefähr

gleich geblieben, so giebt der Versicherer dem Agenten von den abgegangenen Stücken Kenntniß, und hat sofort nun die in frühern Registern bemerkten Prämien der noch habenden Thiere abzuführen, worauf ihm von dem Agenten, nachdem dieser in seinem Einschreiberegister gehörige Vormerkung von allem genommen hat, der leztjährige Versicherungsschein für die noch besitzenden Thiere erneuert wird.

§. 18. Ist hingegen dem Agenten bekannt, daß, ungeachtet der Angabe des Gegentheils von dem Eigenthümer sich der Werth der neuerdings zu asscurirenden Thiere bedeutend unter der leztjährigen Versicherungssumme befindet, oder ist es selbst der Wunsch des Thiereigenthümers, daß die frühere Schätzung für ein oder mehrere Thiere vermindert werde, so ist in solchem Fall dann eine neue statutengemäße Schätzung derselben nothwendig und vorzunehmen.

§. 19. Dasselbe Verfahren ist auch in Anwendung zu bringen, wenn der Viehbesitzer neue Thiere angekauft hat, und solche versichern lassen will.

§. 20. Hat er hingegen versicherte Thiere verkauft, und für diese andere von gleichem Werthe angekauft, oder ist derselbe bei jedem einzelnen Stücke nicht über 10 L. unter demjenigen der früher asscurirt gewesenen und verkauften Thiere, so treten sie an ihre Stellen, insofern dem Agenten hievon inner 8 Tagen, vom Ankauf an gerechnet, Kenntniß gegeben, und dieß von ihm in dem Anmeldungs- und Versicherungsschein, so wie in dem Einschreiberegister ist angemerkt worden.

§. 21. Um die im §. 2 bezeichneten Thiere versichern zu können, muß dargethan werden:

- a. Daß das Thier gesund sei, oder wenigstens an keinem Gebrechen leide, das den Tod nach sich ziehen könne.
- b. Daß dasselbe weder unter einem Jahr alt sei, noch ein zu hohes Alter erreicht habe, daß sich deshalb mit Wahrscheinlichkeit auf ein Ableben innert Jahresfrist schließen läßt.
- c. Daß dasselbe nicht mehr in der Währschaft stehe.
- d. Daß an demselben Orte oder in derselben Gegend keinerlei ansteckende Krankheiten unter den im §. 2 benannten Thieren herrsche.

§. 22. Die Versicherung kann zu jeder Zeit des Jahrs geschehen, nur muß in jedem Falle, geschehe solche, wenn sie wolle, die ganze Prämie bezahlt werden.

IV. Abschnitt.

Bestimmung der Prämien.

§. 23. Die zu bezahlenden Prämien werden folgendermaßen festgesetzt:

- a. für das Rindvieh auf $1\frac{1}{4}$ Prozent,
- b. für die Pferde auf $3\frac{1}{2}$ „

§. 24. Sollten jedoch bei ungewöhnlich vermehrten Sterbefällen diese Prämienbestimmungen nicht hinreichen, so sollen sofort die Theilnehmer, nach abgelegter und passirter Rechnung einen verhältnißmäßig erhöhten Prä-

mienbeitrag zu leisten verpflichtet sein; jedoch soll dieser erhöhte Beitrag das Doppelte des im obigen §. 23 Festgesetzten in keinem Fall übersteigen.

§. 25. Wenn bei grassirenden Seuchen die Anstalt für dergleichen Sterbefälle an in- oder auswärts des Kantons wohnende Versicherer Entschädigungen auszureichen im Falle wäre, so solle die Direktion hievon der Sanitäts-Behörde des Kantons, in welchem die Versicherer wohnen, unverweilt Kenntniß geben, und mit ihr über eine verhältnißmäßige Beitragsleistung zu unterhandeln suchen.

V. Abschnitt.

Verwendung der Ueberschüsse und Bildung eines Vorschuß- und Reservefonds.

§. 26. Die nach abgelegter Jahresrechnung, von einem Jahr zum andern, allmählig sich ergebenden Vor- oder Ueberschüsse sollen zum Theil:

- a. zu Deckung der erforderlichen Entschädigungen für die Beamten der Anstalt, welche seiner Zeit auf den Vorschlag der Direktion, von der Gesellschaft aargauischer Thierärzte zu bestimmen sind;
- b. für die Anschaffung der bei dem Entstehen der Anstalt sich ergebenden nöthigen Mittel, und
- c. zu Verzinsung und Abbezahlung der zu Bildung eines vorläufigen Fonds eingeschossene Aktien verwendet, und

d. der übrige Theil hingegen zu allmäliger Bildung eines Reservefonds zinstragend angelegt werden.

§. 27. Ist die in §. 3 festgesetzte Summe zum Behuf der Bildung der dießörtigen Thierversicherungs-Anstalt angemeldet, und dadurch die Gesellschaft aargauischer Thierärzte vollkommen überzeugt, daß dieses von ihr unternommene wohlthätige Werk der Ausführung nahe sei, so wird sich dieselbe unverzüglich versammeln, und über die Art und Weise, wie ein Vorschuß- und Reservefond zweckmäßig gebildet, verwaltet und in jeder Beziehung, beide, zum Besten der Anstalt sicher gestellt werden können, die Berathung eröffnen, und hierwegen die erforderlichen Beschlüsse nehmen, welche dann in der Folge öffentlich bekannt gemacht und den Statuten als Reglement beigelegt werden sollen.

VI. Abschnitt.

Entschädigung der Thierversicherer und Verfahren bei demselben.

§. 28. Die Schatzungs- oder Entschädigungssummen werden für alle Todesfälle der versicherten und im §. 2 benannten Thiere, d. h. bei Sterbefällen an Seuchen oder andern Krankheiten, die aus natürlichen Ursachen entstehen, und zwar jederzeit längstens in 3 Monaten, von dem Sterbefall angerechnet, beim Rindvieh unter Abzug von 10 und bei Pferden unter Abzug von 20 Prozent ausgereicht.

§. 29. Kann das Fleisch von den Rindern genossen werden, wenn nämlich noch zu gehöriger Zeit die Abschlachtung statt gefunden hat, so wird dasselbe entweder dem Eigenthümer, nebst der Haut in einem billigen, durch einen Experten aufzunehmenden Anschlag überlassen, oder der Verkauf findet in seiner Gegenwart statt.

§. 30. Keine Entschädigungen haben zu gewärtigen oder sind davon ausgeschlossen :

- a. Diejenigen, welche durch Mißhandlung, schlechte Wart und Pflege, oder durch absichtliche Verabreichung schädlicher Stoffe an ihre Thiere, Krankheiten bei ihnen hervorbrachten, oder während diesem Zustande die ärztlichen Anordnungen nicht gehörig beobachteten, und jene sofort zu Grunde gingen.
- b. Nicht-Thierärzte, die ihr Vieh selbst behandeln, und welches in Folge dessen geschlachtet werden mußte, oder zu Grunde ging; ausgenommen sind jedoch hievon die Nothfälle, wie z. B. zu weite Entfernung eines Thierarztes in sehr schnell verlaufenden Krankheiten u. s. w.
- c. Diejenigen Eigenthümer, so ihre kranken Thiere durch Unbefugte behandeln lassen, und nicht erweislich ist, daß ein sub Lit. b. bezeichneter Nothfall vorhanden war.
- d. Wenn das affekurirte Thier an einen andern Eigenthümer durch Kauf oder Tausch gelangt ist, der unterlassen hat, es nach Verfluß der Währschaftszeit wieder frischerdings affekuriren zu lassen.

- e. Alle gewaltsamen Todesarten durch Krieg, Einsturz von Gebäuden, Brand, durch ruchlose Handlungen, Todschlag u. s. w.
- f. Solche, welche bei der Einschätzung als Eigenthum vorgestellt wurden, und dieß nicht waren.

§. 31. Sobald ein versichertes Thier geschlachtet werden muß oder abgelebt hat, giebt der Eigenthümer unverweilt dem Agenten hievon Kenntniß und zwar, ehe an demselben eine Oeffnung vorgenommen wird. Dieser verfügt sich entweder selbst an Ort und Stelle, oder ordnet von sich aus vorzugsweise das nächstgelegene aargauische thierärztliche Gesellschafts-Mitglied, in Ermangelung eines solchen aber einen andern accredirten Thierarzt, in den gleichen Fällen, außer dem Kanton hingegen, einen anerkannten, auswärtigen Thierarzt ab, um dieses Thier zu seciren, zu untersuchen, und hierauf dann einen detaillirten schriftlichen Befund abgeben zu können.

§. 32. Der Agent, wenn er zugleich Thierarzt oder Fleischbeschauer in der betreffenden Gemeinde ist, oder der von ihm abgeordnete thierärztliche Experte untersucht dann in einem solchen Falle, nach Mitgabe des §. 28, ob das Fleisch des abgeschlachteten Thieres verkauft werden könne oder nicht? und giebt über diesen Umstand ferner in seinem Gutachten den gewissenhaften Bericht.

§. 33. Der über ein solches Thier aufgenommene und ausgestellte Befundschein wird durch den Agenten oder seinen Stellvertreter sogleich dem Präsidenten der Direktion zugeschickt.

§. 34. Der Präsident der Direktion legt sofort diesen Befundschein, nebst allen allfällig darauf bezüglichen Akten der Direktion vor, welche sodann, nach Richtigbefinden derselben den Kassier auf eine auszustellende Anweisung hin, beauftragt, die betreffende Summe bereit zu halten, damit sie durch die Direktion auf die statutenmäßig bestimmte Zeit (§. 28) an den oder die Versicherer gegen einen auszustellenden Empfangschein abgereicht werden kann.

§. 35. Hat die Direktion nach genauer und sorgfältiger Prüfung der Akten, gegründeten Anlaß zu glauben, daß der Vieheigenthümer in dieser oder jener Beziehung wider die Vorschriften dieser Statuten gehandelt habe, so wird sie in einem solchen Falle veranlassen, besonders, wenn es zu Mißhelligkeiten mit dem Eigenthümer kommen sollte, daß ein Schiedsgericht, aus drei Mitgliedern bestehend, von der Direktion und der Gegenparthie gewählt werde, dessen Ausspruch sich die Betreffenden ohne weiters zu unterziehen haben.

§. 36. Die Schiedsrichter ernennen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Schreiber.

§. 37. Zu diesem Schiedsgericht ernennt die Direktion zwei, und der andere Streittheil zwei Glieder, das fünfte Mitglied dann wählt das Schiedsgericht selbst.

§. 38. Das ernannte Schiedsgericht wird die obwaltende Streitsache mit Beförderung untersuchen und entscheiden, sich aber vorher gegen die Streittheile schriftlich dahin erklären, daß es die Sache zum Ent-

scheid annehmen und solche nach Recht und Gewissen entscheiden werde; auch stellt es jedem Streittheil ein Doppel des motivirten Urtheilspruches zu.

VII. Abschnitt.

Geschäfts-Personal der Anstalt.

§. 39. Zur zweckmäßigen Leitung der vorkommenden Geschäfte steht der Versicherungsanstalt vor:

- a. eine Direktion,
- b. in jedem Bezirk ein Affekuranz-Agent,
- c. eine Rechnungs-Kommission.

§. 40. Die Direktion bestehet aus 5 Mitgliedern:

- a. einem Präsidenten,
- b. „ Kassier,
- c. „ Kontrolleur,
- d. „ Zinsrodelverwalter,
- e. „ Sekretär.

Von diesen 5 Gliedern müssen wenigstens drei Thierärzte und die übrigen zwei aus den Theilnehmern der Anstalt gewählt werden.

§. 41. Die Rechnungs-Kommission bestehet aus 5 Gliedern, welche die Rechnungen der Anstalt untersucht, und hierüber der Gesellschaft aargauischer Thierärzte den Bericht erstattet.

VIII. Abschnitt.

Wahlart und Amtsdauer.

§. 42. Die Direktion wird von der Gesellschaft aargauischer Thierärzte, durch geheimes absolutes Stimmenmehr für eine Amtsdauer von 3 Jahren, nach derjenigen Ordnung, wie die bei derselben zu bekleidenden Stellen §. 40 von Lit. a. bis und mit e. bezeichnet sind, erwählt.

§. 43. Der zum erstenmal Erwählte darf die auf ihn gefallene Wahl nicht ausschlagen.

§. 44. Der Bezirk-Viehasssekuranz-Agent wird von der Direktion ebenfalls durch geheimes, absolutes Stimmenmehr für eine gleiche Amtsdauer von 3 Jahren erwählt.

§. 45. Der Bezirks-Agent kann sowohl aus der Mitte der Gesellschaft aargauischer Thierärzte, als auch aus der Zahl der Theilnehmer an der Anstalt, welche zu Führung dieser wichtigen Stelle die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, genommen werden. Hingegen darf diese Stelle von keinem Mitglied der Direktion, so lange es als solches funktioniert, versehen werden.

§. 46. Die Direktion giebt von der getroffenen Wahl der Bezirks-Agenten der Gesellschaft aargauischer Thierärzte, mittelst Zustellung eines Nominativ-Stats Kenntniß, um solche gehörig kontrolliren und öffentlich bekannt machen zu können.

§. 47. Die Rechnungs-Kommission wird von der Gesellschaft aargauischer Thierärzte aus der Zahl der Theilnehmer immer nur für ein Jahr ernannt und

aufgestellt. Sie unterzeichnet mit dem Präsidenten und Sekretär der aargauischen thierärztlichen Gesellschaft die passirten Jahresrechnungen.

§. 48. In Krankheits- und Abwesenheitsfällen des Bezirks-Viehversicherungs-Agenten wird ein anderer entweder aus der Mitte der aargauischen thierärztlichen Gesellschaft oder aus der Zahl der Theilnehmer für die Dauer dieser Zeit die angeführte Stelle bekleiden, der jedesmal von dem Agenten selbst zu bezeichnen ist. Von einer solchen Interims-Bestellung hat der Agent die Direktion unverweilt in Kenntniß zu setzen.

IX Abschnitt.

Pflichten und Rechte.

§. 49. Die Direktion leitet:

- a. alle gemeinen Angelegenheiten der Anstalt, führt über dieselbe die Oberaufsicht, und steht wegen dieser sowohl mit der Gesellschaft aargauischer Thierärzte als mit dem Bezirks-Asssekuranz-Agenten in unmittelbarer Korrespondenz.
- b. Sie beachtet alles dasjenige überhaupt, was bereits durch die §§. 5, 7, 14, 25, Lit. a. 33, 34, 35, 37, 44 festgesetzt ist.
- c. Sie wacht über die Dienstverrichtungen der Agenten, und giebt in vorkommenden Fällen denselben die erforderlichen Weisungen.
- d. Sie sorgt dafür, daß die Versicherungs-Kontrollen und Register in allen Bezirken, nach einem gleich-

förmigen Formular geführt, und immer in reiner guter Ordnung gehalten werden.

- e. Sie sorgt ferner, daß die die Anstalt berührenden Rechnungen, von einem Jahr zum andern im Laufe des Januars verfertiget, geschlossen, und zu dem Ende der Gesellschaft aargauischer Thierärzte zu Händen der Rechnungs-Kommission mit allen hierauf bezüglichen Belegen übermacht werden können.
- f. Sie ordnet, wenn die Untersuchung der Rechnungen statt findet, jedesmal eines ihrer Mitglieder an den Zusammenkunftsort der Rechnungs-Kommission ab, um demselben die nöthige Auskunft über alles dasjenige, so sie zu wissen nöthig haben wird, zu geben.
- g. Sie giebt, mit Einmittlung der Rechnungen der Gesellschaft aargauischer Thierärzte, von einem Jahr zum andern, über die Lage und den Zustand der Anstalt einen umfassenden ausführlichen Bericht.
- h. Sie entwirft, um so viel möglich eine einfache und überall gleichförmige Geschäftsführung zu erzwicken, die Formulare zu Anmeldungs-, Versicherungs- und Befundscheinen, Geldanweisungs-Krediten, Empfangscheinen u. s. w., um solche den Bezirks-Agenten gedruckt in genugsamer Anzahl zur Benutzung zustellen zu können.
- i. Sie besorgt alle sich ergebenden Einrückungen in die öffentlichen Blätter.
- k. Sie legt in sich ergebendem Falle zu Gunsten des

Reservefonds die erforderlichen Gelder an Zins, und beobachtet alles dasjenige, was zu deren Sicherheit über derlei Geldanleihen bei Armen-Kassen im Kanton Aargau obrigkeitlich vorgeschrieben ist.

- l. Sie versammelt sich ordentlich alle Vierteljahr jeweilen am ersten Montag desselben in Aarau, außerordentlich, so oft es die Umstände erfordern.
- m. Für alle ihre Verrichtungen und Anordnungen ist sie der Gesellschaft aargauischer Thierärzte verantwortlich.

§. 50. Der Präsident der Direktion wacht, daß alle statutenmäßigen Vorschriften genau beobachtet und alle und jede, in Beziehung auf die Anstalt genommenen Beschlüsse und Anordnungen, sowohl von der Gesellschaft aargauischer Thierärzte, als von der Direktion in allen Theilen vollzogen werden. Er unterzeichnet mit dem Sekretär alle in Bezug auf die Anstalt ausgehenden Akten.

§. 51. Der Kassier der Anstalt empfängt alle diese berührenden Gelder, und macht keine Zahlungen als nur auf erhaltene Anweisungen (Kreditbriefe) der Direktion hin. Er führt über das Einnehmen und Ausgeben eine ausführliche und faßliche Rechnung, schließt selbige jedesmal mit dem Ende des Jahrs ab, und stellt solche in Duplo ausgefertigt und mit allen Belegen versehen, der Direktion im Laufe des Monats Jenner zur weiteren Verfügung zu. Er steht mit den Bezirks-Agenten, was den Geldverkehr der Anstalt betrifft, in unmittelbarer Korrespondenz.

§. 52. Der Kassier leistet der Gesellschaft aargauischer Thierärzte für alles, was ihm dieser Stelle wegen anvertraut ist, eine solide unbedingte Bürgschaft.

§. 53. Der Kontrolleur der Anstalt führt über alle Theilnehmer derselben eine General-Kontrolle, die er von einem Vierteljahr zum andern aus den Registern der Bezirks-Agenten nachführt und ergänzt. Am Ende eines jeden Jahres giebt er ein Doppel hiervon der Direktion, um solches der Gesellschaft aargauischer Thierärzte mit der Rechnung einmitteln zu können. Er ist der erste Revisor der von dem Kassier gestellten Rechnungen, auch steht er mit den Bezirks-Agenten in unmittelbarer Korrespondenz.

§. 54. Der Zinsrodel-Verwalter der Anstalt bezieht alle Zinsen von denjenigen Kapitalgeldern, die zu Gunsten der Anstalt angelegt worden sind, und giebt über seine daheringe Verwaltung der Direktion eine jährliche, belegte, in Duplo ausgefertigte Rechnung. Er hat alle die Anstalt betreffenden Schuldbriefe, die er, wie sie einlangen in einen Urbar einträgt, in seiner Verwahrung, wacht auf die betreffenden Schuldner, und besorgt im Namen der Anstalt bei Benefizien Inventarii, Schuldrufen und Geldstagen die Rechte der Anstalt. Er steht in dieser Beziehung mit den Bezirks-Agenten in unmittelbarer Korrespondenz.

§. 55. Der Zinsrodel-Verwalter leistet der Gesellschaft aargauischer Thierärzte für alles, was ihm dieser Stelle wegen anvertraut ist, eine solide unbedingte Bürgschaft.

§. 56. Der Sekretär führt in den Sitzungen der

Direktion das Protokoll, er hat alle die Anstalt betreffenden Akten in Verwahrung und unterzeichnet mit dem Präsidenten die von dieser ausgehenden Schriften. Die sich ergebenden Unkosten für Anschaffung von Büchern, Schreibmaterialien u. s. w. werden von der Anstalt bestritten.

§. 57. Der Bezirks=Assesuranz-Agent giebt

- a. der Direktion über alle in seinem Bezirke vorkommenden, die Anstalt berührenden Gegenstände, immer mit seinem Gutachten begleitet, zur weiteren Verfügung Kenntniß, und vollziehet alle von da aus an ihn ergangenen Beschlüsse.
- b. Er nimmt von allen denjenigen Vorschriften, die in den vorstehenden Abschnitten II. III. IV. V. VI. enthalten sind, und seine Obliegenheiten artifizweise berühren, Kenntniß, um solche genau und pünktlich zu erfüllen.
- c. Er theilt der Direktion alle Vierteljahre ein genau abgefaßtes Verzeichniß der aufgenommenen Theilnehmer der Anstalt zur Kontrollirung mit.
- d. Er bezieht in seinem Bezirke die Prämien u. s. w., und liefert solche dem Kassier der Anstalt gegen Empfangschein ab.
- e. Er empfängt von der Direktion oder dem Kassier die den Thierversicherern zuerkannten und gebührenden Entschädigungen, und reicht sie diesen gegen Empfangschein, den er der Direktion wieder zusendet, ab.
- f. Er hat die Aufsicht über alle in seinem Bezirke befindlichen Kapitalschuldner der Anstalt, bezieht

von denselben die Zinse und stellt sie dem Zinsrodel-Verwalter gegen Empfangschein zu.

- g. Er führt die Register mit besonderem Fleiße und Ordnung, trägt die Aufgenommenen chronologisch nach den Nummern, wie sie auf den Aufnahms-Patenten bemerkt sind, in dieselbe ein.
- h. In Krankheits- und Abwesenheitsfällen bezeichnet er nach Anleitung des §. 45 seinen Stellvertreter und giebt demselben für die Dauer seiner Anstellung über sein Benehmen die erforderliche Instruktion; er ist für denselben gegen die Anstalt verantwortlich.
- i. In allen seinen Verrichtungen läßt er sich das Wohl und die Beförderung der Anstalt angelegen sein, und in zweifelhaft vorkommenden Fällen holt er zu seinem Benehmen von der Direktion Verhaltensregeln ein.
- k. Er stehet mit der Direktion und den einzelnen Mitgliedern derselben in unmittelbarer Korrespondenz, und ist auch für alle seine Verrichtungen der Anstalt verantwortlich.

§. 58. Der Bezirks-Agent leistet der Gesellschaft aargauischer Thierärzte für alles, was ihm dieser Stelle wegen anvertraut ist, eine solide unbedingte Bürgschaft.

X. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 59. Da die Gesellschaft aargauischer Thierärzte diese wohlthätige Anstalt nach §. 1 garantirt, so leistet

dieselbe zu dem Ende zur Beruhigung der Theilnehmer eine unbedingte General-Kaution, welche von sämmtlichen Gliedern der Gesellschaft unterzeichnet, in das Archiv des löblichen Sanitätsraths des Kantons Aargau gelegt, und wörtlich, wie sie ausgestellt ist, seiner Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

§. 60. Die Gesellschaft aargauischer Thierärzte passirt auf den Bericht der Rechnungs-Kommission die Jahres-Rechnungen der Anstalt.

§. 61. Jedem Theilnehmer der Anstalt steht zu jeder Zeit die Einsicht dieser Rechnungen offen.

§. 62. Wenigstens alle zwei Jahre soll über den Bestand und Fortgang dieser Anstalt dem Publikum eine gedruckte öffentliche Rechenschaft abgelegt werden.

§. 63. Alles was zu Verbesserung, Erhöhung und Festhaltung dieser wohlthätigen Anstalt immer in den offenen Wünschen der Viehbesitzer liegen mag, wird die Gesellschaft aargauischer Thierärzte durch die Mittheilung derselben, mit Dank erkennen und annehmen, um solche späterhin bei einer vorzunehmenden Revision dieser Statuten gehörig benutzen zu können.

§. 64. Jedes Mitglied der aargauischen thierärztlichen Gesellschaft, so wie jeder Theilnehmer an der Anstalt macht sich verbindlich, dieses wohlthätige Institut nach besten Kräften zu befördern, und von demselben alles dasjenige abzuwenden, was ihm Schaden und Nachtheil bringen könnte.

§. 65. Diese Statuten, welche nach vorgegangener Berathung und Annahme derselben von dem Präsidenten und Sekretär der aargauischen thierärzt-

lichen Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sollen besonders gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, dem Lit. Sanitäts-Rath des Kantons Aargau und der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte mitgetheilt, und letztere ersucht werden, sie dem Archive für Thierheilkunde beirücken zu lassen.

Dieses erste Heft des siebenten Bandes des Archivs enthält auf Kosten des zweiten, in kurzer Zeit nachfolgenden Heftes, $1\frac{1}{2}$ Bogen über die gewöhnliche Zahl derselben.

Der Verleger.